

Die Vererbung und Übertragung ruhender landwirtschaftlicher Betriebe - Eine Herausforderung für die Praxis (Auszug)

RA Dr. Jobst-Ulrich Lange (*)

Dieser Beitrag wurde in AUR 2019, S. 82-87 publiziert; der vollständige Text ist abrufbar unter www.AUR-net.de.

A. Das heutige Bild der Landwirtschaft

I. Der Familienbetrieb weiterhin die dominierende Bewirtschaftungsform

Lt. der beim Bundesamt für Statistik wiedergegebenen Agrarstrukturerhebung 2016 gab es im Jahr 2016 in Deutschland insgesamt 275.392 (aktive) Betriebe (1). Davon wurden insgesamt 244.630 Betriebe in der Rechtsform des Einzelunternehmens geführt, was einem Anteil von 88,8 % entspricht. Der Einzelunternehmer und damit vermutlich der „inhabergeführte Familienbetrieb“ ist daher noch die am häufigsten vertretene Betriebsform, zumindest in den alten Bundesländern. Von diesen Einzelunternehmen wurden 117.310 Betriebe im Vollerwerb (= 48 %) und 127.320 Betriebe (= 52 %) im Nebenerwerb geführt. Bezieht man die 30.766 Betriebe, die in der Rechtsform juristischer Personen (inkl. GbR) geführt werden, in die Gesamtzahl der Betriebe mit ein und zwar als unterstellte Vollerwerbsbetriebe, so entfallen auf Vollerwerb und juristische Personen insgesamt 148.076 Betriebe (= 53,8 %) als Vollerwerbsbetriebe und 127.320 Betriebe (= 46,2 %) als Nebenerwerbsbetriebe.

Der leicht steigende Anteil der Nebenerwerbsbetriebe lässt meines Erachtens vermuten, dass das im Betrieb erzielte Einkommen aus der Landwirtschaft nicht ausreicht – zumindest aber für die Generation des Betriebsinhabers bis zum Eintritt in die Rente keine Perspektive bietet – um hiervon den Betrieb zu halten, weiter zu entwickeln, aus den Einkünften auch eine Familie zu ernähren und dann den Betrieb noch in die nächste Generation zu übergeben. Diese These wird meines Erachtens bekräftigt durch eine Statistik des Bundesamtes aus dem Jahre 2010, die sich mit der Hofnachfolge befasste, als es noch rd. 299.000 (aktive) landwirtschaftliche Betriebe gab. Es wurden seinerzeit 185.300 Betriebe als Einzelunternehmen geführt von Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter waren. Bei nur 56.700 von den 185.300 Betrieben, also knapp 30 %, war die Hofnachfolge und Fortführung geklärt, bei den restlichen 128.600 Betrieben – also 70 % – war die Nachfolge nicht geklärt! Diese Statistik wird auch heute noch bei destatis veröffentlicht (2).

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft schreitet voran. Er führt dazu, dass in den letzten Jahrzehnten viele Betriebe die aktive Bewirtschaftung eingestellt haben. Ich wage die Frage nach den Gründen wie folgt zu bewerten: Die Größe des Betriebes reicht zunehmend für einen Vollerwerb nicht mehr aus, mit der Folge, dass der Betriebsinhaber bereits die Landwirtschaft nur noch im Nebenerwerb betreibt. Die Kinder des Betriebsinhabers sehen in der Landwirtschaft keine Perspektive, es fehlt ein Hofnachfolger in der Familie.

II. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft

Ein Blick auf die Zahlen der von der Agrarstatistik erfassten Betriebe macht deutlich, dass die Zahl der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe in den zurückliegenden Jahrzehnten erheblich zurückgegangen ist. Nach einer Statistik für die Jahre 1960 – 2010 (3) ergibt sich für die Anzahl der aktiv bewirtschafteten Betriebe folgendes Bild:

Gab es in Westdeutschland 1960 noch rd. 1,5 Millionen Betriebe, so waren es 1980 nur noch rd. 835.000. Im Jahre 1990 lag die Zahl der Betriebe in Westdeutschland bei rd. 667.000. Im Jahre 2000 lag die Zahl der (aktiven) Betriebe im gesamten Bundesgebiet bei rd. 449.000. Bis zum Jahre 2010 reduzierte sich die Zahl der aktiven Betriebe im gesamten Bundesgebiet nochmals erheblich auf rd. 299.000. Im Jahre 2016 lag die Zahl der Betriebe bei rd. 275.000(4).

Die Zahl der aktiven Betriebe ist demnach erheblich zurückgegangen. Die nicht mehr aktiv bewirtschafteten Betriebe fallen zwangsläufig aus dieser Statistik heraus: Soweit ersichtlich, werden diese ruhend gestellten Betriebe zahlenmäßig nicht mehr erfasst. Was ist mit den nicht mehr aktiven Betrieben passiert? Ein Teil mag sukzessiv oder vollständig veräußert worden sein, ein Teil mag endgültig aufgegeben sein, was aber steuerrechtlich zur Aufdeckung stiller Reserven führen kann, so dass der ehemalige Hofinhaber den Differenzbetrag zwischen Buchwert und Verkehrswert versteuern muss (5). Nicht zuletzt zur Vermeidung dieser Steuerlast dürfte ein großer Teil der Betriebe mehr oder weniger „ruhend“ gestellt worden sein und vor sich „hinschlummern“. Die Betriebsinhaber werden regelmäßig gegenüber dem Finanzamt die Betriebsaufgabe nicht erklären: Steuerrechtlich handelt es sich dann um einen ruhenden Betrieb (6).

Aber diese ruhenden Betriebe sind auch heute noch Gegenstand von jüngeren gerichtlichen Entscheidungen. Nachfolgend soll auf verschiedene Entscheidungen zu den unterschiedlichen erbrechtlichen Regelungen eingegangen werden, das BGB-Landgüterrecht, das Zuweisungsverfahren nach dem GrdstVG sowie die HöfeO. Für die Praxis stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Erbfall oder bei einer lebzeitigen Übertragung die Privilegierung des Erben des Betriebes durch den Ertragswert oder den Hofeswert überhaupt noch in Betracht kommt. Gegenstand der nachfolgenden Entscheidungen waren teilweise Sachverhalte, nach denen der Betrieb bereits viele Jahre – wenn nicht sogar mehrere Jahrzehnte – schon nicht mehr aktiv betrieben wurde.

- *) Der Autor ist Rechtsanwalt in Bielefeld; der Beitrag basiert mit leichten Überarbeitungen auf einem Vortrag des Autors anlässlich der 10. Jahrestagung der Arge AgrarR am 06.09.2018.
- 1) <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/LandForstwirtschaft.html>.
 - 2) <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/LandwirtschaftlicheBetriebe/Tabellen/Hofnachfolge1Bundeslaender.html>.
 - 3) https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/ThemenKompakt/AnzahlBetriebe.pdf?__blob=publicationFile&v=2
https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/.../AnzahlBetriebe.pdf?__blob.
 - 4) <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/LandwirtschaftlicheBetriebe/Tabellen/LandwirtschaftlicheBetriebeRechtsformenSozialoekonomischenBetriebstypen2016.html>.
 - 5) Vgl. Ruffer in Härtel (Hrsg.), Handbuch für den Fachanwalt für Agrarrecht, Kap. 35, Rn. 56f.
 - 6) Vgl. Ruffer, wie vor.